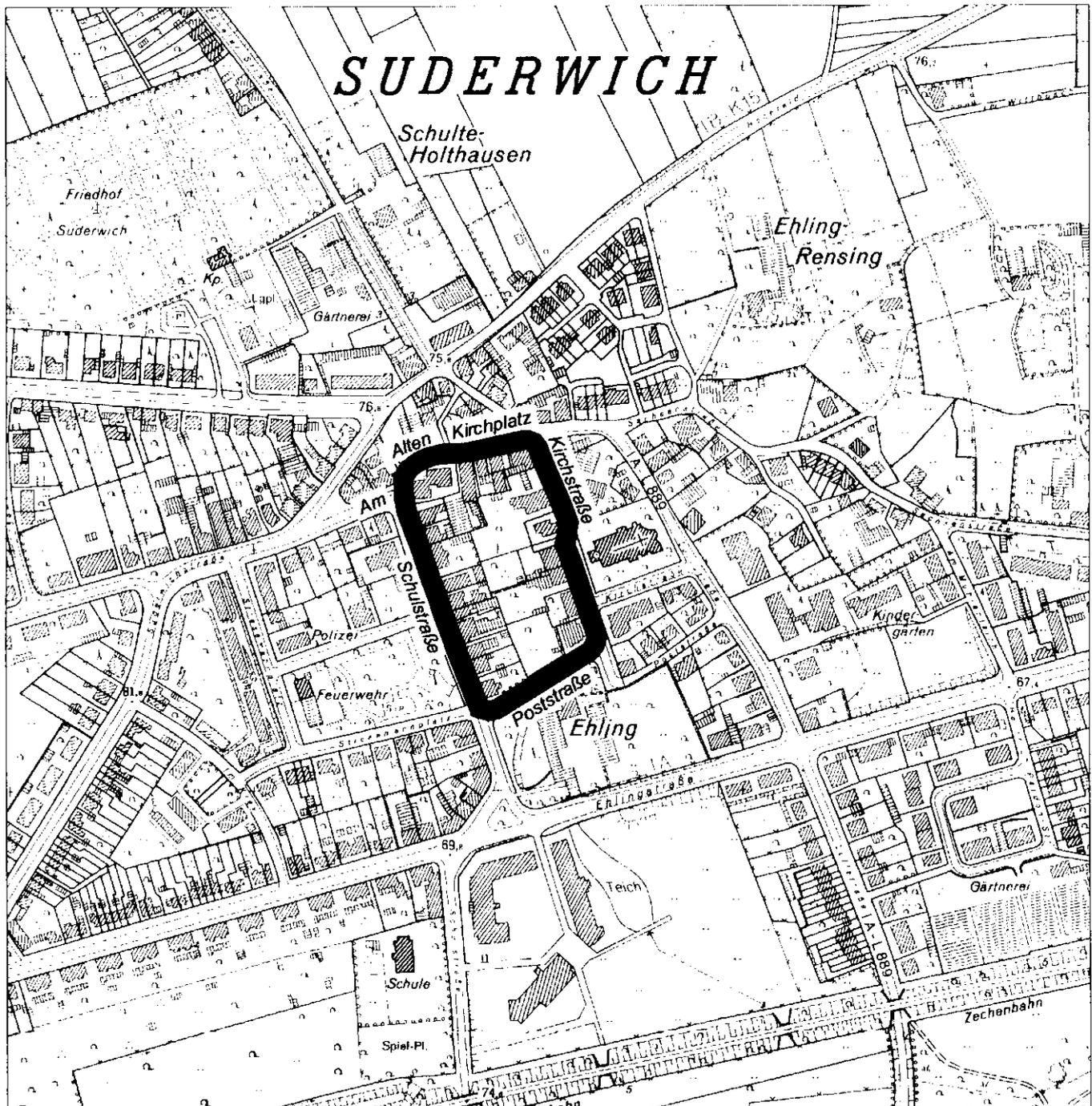




Stadt Recklinghausen

Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan Nr.134 - Teilplan 2 -
- Suderwich / Alter Dorfkern -
6. Änderung - vereinfachtes Verfahren -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum
Bebauungsplan Nr. 134 - Teilplan 2 - Suderwich Alter Dorfkern -
6. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

Planerfordernis und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 134 - Teilplan 2 - Suderwich Alter Dorfkern - ist am 06.03.1984 in Kraft getreten. Mit Ausnahme zusammenhängender Grundstücksflächen nördlich der Ehlingstraße und einiger Baulücken ist die bauliche Entwicklung weitgehend abgeschlossen. Unabhängig davon haben sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung des alten Dorfkernes von Suderwich grundsätzlich bewährt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall Festsetzungen einer Entwicklung, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht erkennbar war, entgegenstehen und durch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht überwunden werden können.

Für den Bereich des Blockinnenbereiches zwischen der Schulstraße, Am Alten Kirchplatz, Kirchstraße und Poststraße setzt der Bebauungsplan Mischgebiet i. S. von § 6 Baunutzungsverordnung (BaunVO 1990) und in den rückwärtigen Grundstücksbereichen eingeschossig überbaubare Grundstücksflächen fest. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 war jedoch die Nutzung der rückwärtigen Grundstücksbereiche auf Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Gewerbebetriebe beschränkt. Diese Festsetzung entsprach grundsätzlich den vorhandenen Nutzungen.

Bei Überlegungen zur Nutzungsänderung von Teilen eines vorhandenen Gebäudes zur Einrichtung einer Luftgewehrschießanlage stellte sich heraus, dass dieses Vorhaben aufgrund der Nutzungsbeschränkung aus Ziff. 1.1 des textlichen Teiles nicht realisiert werden konnte.

Es war daher erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern mit dem Ziel, die Ziff. 1.1 des textlichen Teiles des Bebauungsplanes Nr. 134 - Teilplan 2 - Suderwich Alter Dorfkern - um Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BaunVO, unter die auch die Anlagen für sportliche Zwecke fallen, zu ergänzen.

Aus städtebaulicher Sicht sprach grundsätzlich nichts gegen diese Ergänzung, da Anlagen für sportliche Zwecke nach den Baugebietsvorschriften der Baunutzungsverordnung sowohl allgemein als auch ausnahmsweise zulässig sein können. In Mischgebieten sind die Anlagen für sportliche Zwecke nach § 6 Abs. 2 Ziff. 5 BaunVO regelzulässig, weil Mischgebiete gegenüber Lärmbeeinträchtigungen von Sportanlagen, auch wenn diese aufgrund der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) anders zu beurteilen sind als Gewerbe- und Verkehrslärm, weniger störanfällig sind als Wohngebiete. Für den konkreten Standort sprach u. a. auch die Anbindung an die bestehende Gaststätte, unabhängig davon, dass die Anlagen für sportliche Zwecke nicht nur Gemeinbedarfsanlagen sondern auch gewerblich betriebene Anlagen umfassen.

Da gem. § 6 BauNVO die grundsätzliche Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke in Mischgebieten gegeben ist und durch die Nutzungserweiterung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, konnte die Änderung des Bebauungsplanes durch Ergänzung des textlichen Teiles um die Anlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wurde in der Sitzung vom 22.03.2004 über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

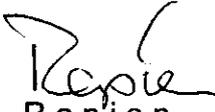
Die Ziff. 1.1 des textlichen Teiles erhält mit der Änderung folgende Fassung:

1.1 Gliederung der Nutzung in Mischgebieten

Gem. § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass auf den eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen des Mischgebietes zwischen Schulstraße, Am Alten Kirchplatz, Kirchstraße und Poststraße nur Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO zulässig sind.

Gem. § 13 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB haben die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 134 - Teilplan 2 - Suderwich Alter Dorfkern -, 6. Änderung - vereinfachtes Verfahren, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen in der Zeit vom 05.04.2004 bis 05.05.2004 einschließlich öffentlich ausgelegt, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen, die gem. § 1 Abs. 6 BauGB geprüft und einer Abwägung hätten unterzogen werden müssen.

Recklinghausen, den 17.05.2004
Bürgermeister
Im Auftrag


Rapien
Städt. Baudirektor